

SATZUNG

„Stöppkes“

Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barbel e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barbel e.V
2. Der Sitz des Vereins ist Barbel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg einzutragen.

§ 2

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §52 und 53 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Zweck

1. Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit an persönlich und sozial in Not geratenen Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Barbel im Sinne der § 52 und 53 der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der Jugendhilfe
 - b) Mildtätige Zwecke zu verfolgen
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht:
 - a) Durch die gezielte Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe sowie jugendpflegerischer Maßnahmen:
 - i. Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - ii. Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendpflege (Förderung von Jugendgruppen etc.)
 - iii. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
 - b) Durch eine schnelle und unbürokratische finanzielle und materielle Hilfe, die bedürftigen Kindern und Jugendlichen gemäß §53 der AO direkt zugute kommt.
 - i. Kinder und Jugendliche werden durch Beratung und Zuwendungen unterstützt
 - ii. Nachweislich bedürftige Kinder und Jugendliche werden durch Sach- und Geldmittel insbesondere in den Bereichen Bildung und Ausbildung unterstützt.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet
- b) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Verwaltung und Ausgabe der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet.
2. Ausgaben beschließt der Vorstand.
3. Die Einnahmen und Ausgaben werden von zwei Kassenprüfern des Vereins überprüft; der Jahresabschluss muss bis Ende März des darauffolgenden Jahres erstellt sein.
4. Der festgestellte und von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabschluss muss bis Ende April des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist und über den die Mitgliederversammlung entscheidet
 - c) durch den Tod.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen sind.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich zugehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Für die Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es müssen jedoch 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/Vorsitzender oder seinem Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - Der Schriftführer / die Schriftführerin
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Ev.-Luth. Kirchengemeinden in der Gemeinde Barbel
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der kath. Kirchengemeinde St. Ansgar in Barbel
 - Ein Vertreter der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten)
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.
4. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Seine besonderen Aufgaben sind:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Ammerland und zu 50% an das Caritas-Sozialwerk Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Barbel, den 19.01.2009